

Datenschutzrechtliche Vereinbarung über die Verarbeitung von radiologischen Daten

zwischen

Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH
Virchowstraße 18
08371 Glauchau
Deutschland

- nachfolgend: **Klinikum** -

und

Name und Anschrift Vertragspartner

- nachfolgend: **radiologische Praxis** -

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung regelt sämtliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Kooperation des Klinikums und der radiologischen Praxis entstehen.

Das Klinikum und die radiologische Praxis werden zukünftig eine Kooperation eingehen. Im Rahmen dieser Kooperation wird die radiologische Praxis Daten vom Klinikum entgegennehmen, selbstständig radiologische Dienstleistungen und Behandlungen durchführen und die Daten wieder an das Klinikum zurückgeben. Zur Regelung sämtlicher damit entstehender Fragen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

1. Allgemeines

(1) Die radiologische Praxis verarbeitet personenbezogene Daten. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

(2) Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff "Datenverarbeitung" oder "Verarbeitung" (von Daten) verwendet wird, so ist hiermit die Definition der "Verarbeitung" gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO gemeint.

2. Gegenstand des Auftrags

(1) Die Einzelheiten zum Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt.

3. Erbringung radiologischer Dienstleistungen

(1) Die radiologische Praxis erbringt ihre Dienstleistungen weisungsfrei. Sie beachtet für ihre Arbeit die Vorgaben des Datenschutzrechts. Sie ist Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten.

(2) Die radiologische Praxis ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.

(3) Die Parteien benennen jeweils eine Person, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung als Ansprechpartner für alle datenschutzrechtlichen Fragen oder Anfragen zur Verfügung steht. Die in Anlage 1 benannten Personen sind gegenseitig zur Information über datenschutzrechtliche Fragen oder Anfragen von Betroffenen verpflichtet. Jede Änderung ist der jeweils anderen Partei in Textform mitzuteilen.

(4) Im Falle einer Informationspflicht gegenüber Dritten gemäß Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen gesetzlichen Pflicht sind die Parteien verpflichtet, sich unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung werden ausschließlich durch diese Vereinbarung und weitere geschlossene Verträge definiert. Eine abweichende Verarbeitung von Daten ist der radiologischen Praxis untersagt, es sei denn, das Klinikum hat dieser schriftlich zugestimmt.

(6) Der Austausch von Informationen mit personenbezogenen Daten hat auf einem sicheren Transportweg zu erfolgen. Bei der Nutzung von E-Mail ist auf eine ausreichende Verschlüsselung der übersendeten Daten zu achten. Gleiches gilt bei der Nutzung von Messengern. Die Nutzung von WhatsApp etc. ist grundsätzlich nicht gestattet und nur im Ausnahmefall zulässig, wenn ein schnelles Handeln zur Wahrung überragender Rechtsgüter erforderlich ist und kein anderer sicherer Weg zur Übermittlung von Daten verfügbar ist.

4. Allgemeine Pflichten der radiologischen Praxis

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die radiologische Praxis erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen.

(2) Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach dieser Vereinbarung und weiteren geschlossenen Verträgen. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist der radiologischen Praxis untersagt, es sei denn, das Klinikum hat dieser schriftlich zugestimmt.

(3) Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einem Drittland ist nur mit vorheriger Zustimmung des Klinikums zulässig, die in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen muss. Eine Zustimmung des Klinikums ist nur möglich, wenn die jeweils nach den Art. 44–49 DSGVO einzuhaltenden Rechtsvorschriften gewährleistet sind, um ein angemessenes Schutzniveau für den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

(4) Die radiologische Praxis verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der Daten die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Abmachungen sowie die einschlägigen Gesetze und behördlichen Vorschriften einzuhalten. Die in der Anlage festgehaltenen Abreden sind ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

(5) Die radiologische Praxis ist verpflichtet, ihr Unternehmen und ihre Praxisorganisation sowie die Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die sie vom Klinikum erhält und zur weiteren Verarbeitung übergibt, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Die weiteren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Patientenschutz und zur Wahrung des Arztgeheimnisses und der ärztlichen Schweigepflicht, werden selbstverständlich eingehalten.

(6) Die Weitergabe von Daten an Dritte sowie das Verbringen von Daten außerhalb der Praxis oder der Betriebsstätten der radiologischen Praxis bedürfen der Zustimmung des Klinikums in Schrift- oder Textform. Eine Verarbeitung von überlassenen Daten in Privatwohnungen (Homeoffice) ist nur nach vorheriger Zustimmung des Klinikums zulässig, die in Schrift- oder Textform zu erteilen ist.

(7) Beide Parteien benennen die Personen, die zum Empfang und zur Abgabe von Erklärungen berechtigt sind. Die jeweils zuständigen Ansprechpartner werden in Anlage 1 benannt. Über Änderungen ist die jeweils andere Partei in Textform zu informieren.

5. Datenschutzbeauftragter der radiologischen Praxis

(1) Die radiologische Praxis hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt. Die radiologische Praxis stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Die radiologische Praxis wird dem Klinikum den Namen und die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten gesondert in Textform mitteilen.

(2) Sollte kein Datenschutzbeauftragter ernannt sein, muss die radiologische Praxis in geeigneter Weise nachweisen, dass sie die Verpflichtungen und Gesetze des Datenschutzes kennt und die entsprechende Aufsicht über ihre Praxis und ihren Geschäftsbetrieb ausgeübt wird.

6. Erfüllung von datenschutzrechtlichen Meldepflichten

(1) Die radiologische Praxis ist verpflichtet, dem Klinikum jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen der radiologischen Praxis, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch sie oder andere mit der Verarbeitung

beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere soweit davon die Rechte Dritter, insbesondere von Patienten, betroffen sein können.

(2) Des Weiteren wird die radiologische Praxis das Klinikum umgehend informieren, sollte eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber der radiologischen Praxis tätig werden, sofern dies Leistungen betrifft, die die radiologische Praxis für das oder im Auftrag des Klinikums erbracht hat.

(3) Der radiologischen Praxis ist bekannt, dass das Klinikum verpflichtet ist, Datenschutzverletzungen nach Art. 33, 34 DSGVO zu melden. Eine Meldung an die Aufsichtsbehörde muss innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden erfolgen. Die radiologische Praxis wird das Klinikum bei der Umsetzung der Meldepflichten nach Kräften unterstützen. Die radiologische Praxis wird dem Klinikum jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag der radiologischen Praxis verarbeitet werden, unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung der radiologischen Praxis an das Klinikum muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

– eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze,

– eine Beschreibung der von der radiologischen Praxis ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7. Mitwirkungspflichten der radiologischen Praxis

(1) Die radiologische Praxis unterstützt das Klinikum bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten gemäß Art. 12–23 DSGVO.

(2) Die radiologische Praxis unterstützt das Klinikum bei der Einhaltung der in Art. 32–36 DSGVO genannten Pflichten. Dabei sind die Art der Verarbeitung und die ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen.

8. Kontrollen von Datenschutzmaßnahmen

(1) Das Klinikum hat das Recht, von der radiologischen Praxis Auskunft über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und die Einhaltung dieser Vereinbarung in erforderlichem Umfang zu verlangen. Die radiologische Praxis ist verpflichtet, entsprechende Anfragen unverzüglich zu beantworten.

(2) Die radiologische Praxis ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Datenschutzbehörden und anderer Behörden nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Klinikum die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen.

(3) Das Klinikum ist von der radiologischen Praxis über entsprechende geplante Maßnahmen zu informieren, sofern diese von Behörden gemäß Art. 58 DSGVO durchgeführt werden.

(4) Die vorliegenden Regelungen haben keinen Einfluss auf das Arztgeheimnis und die Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht.

9. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern und Subunternehmern durch die radiologische Praxis ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Klinikums zulässig. Die radiologische Praxis wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der Anlage 2 zu diesem Vertrag angeben.

(2) Die Datenbearbeitung in Unterauftragsverhältnissen ist nur zulässig, wenn die radiologische Praxis den Unterauftragnehmer sorgfältig ausgewählt und auf die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verpflichtet hat. Das Klinikum ist nicht verpflichtet, einer Unterbeauftragung zuzustimmen.

(3) Dienstleistungen, die die radiologische Praxis bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben, gelten nicht als Unterauftragsverhältnisse. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die die radiologische Praxis für das Klinikum erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen sowie Bewachungsdienste. Auch bei der Inanspruchnahme von Nebenleistungen Dritter ist die radiologische Praxis verpflichtet, angemessene Vorkehrungen und technische sowie organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen.

10. Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Die radiologische Praxis ist verpflichtet, alle Daten, die sie im Zusammenhang mit dem Auftrag vom Klinikum erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Die radiologische Praxis verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Klinikum obliegen.

(2) Die radiologische Praxis bestätigt, dass ihr die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sie mit deren Anwendung vertraut ist. Die radiologische Praxis bestätigt, dass sie ihre Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes und des Arztgeheimnisses vertraut, gemacht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Insbesondere wurden die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet und über die Weisungen der radiologischen Praxis informiert.

(3) Das Klinikum hat das Recht, sich auf Anfrage die Verpflichtungserklärung der Beschäftigten nach Absatz 2 nachweisen zu lassen.

11. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Im Falle der Geltendmachung von Betroffenenrechten gemäß Art. 12–23 DSGVO durch einen Betroffenen gegenüber einer Partei, die offensichtlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine andere Partei betrifft, ist die andere Partei

unverzögerlich zu informieren. Der Betroffene kann darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass er seine Rechte gegenüber der anderen Partei geltend machen kann.

(2) Die radiologische Praxis ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich, sofern sie personenbezogene Daten verarbeitet, die ihr überlassen wurden oder von ihr erzeugt wurden. Sie wird das Klinikum bei Auskunftersuchen und Anträgen von Betroffenen nach Art. 12–23 DSGVO nach Möglichkeit unterstützen.

(3) Sofern eine Mitwirkung der radiologischen Praxis für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung – durch das Klinikum erforderlich ist, wird die radiologische Praxis die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Klinikums treffen. Die radiologische Praxis wird das Klinikum nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

(4) Etwaige Regelungen über eine Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Klinikum entstehen, bleiben hiervon unberührt.

12. Geheimhaltungspflichten

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Nutzung dieser Informationen zu anderen als den genannten Zwecken sowie die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Eine Nutzung dieser Informationen zu anderen als den genannten Zwecken sowie eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Die vorstehende Verpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die von einer der Parteien von Dritten erhalten wurden, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht bestand, oder die öffentlich bekannt sind.

13. Vergütung

Die Vergütung dieser Vereinbarung sowie der Pflichten aus dieser Vereinbarung erfolgt ausschließlich und vollständig im Hauptvertrag, den die Parteien über die Erbringung radiologischer Dienstleistungen geschlossen haben.

14. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Die radiologische Praxis verpflichtet sich gegenüber dem Klinikum zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der

anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als Anlage 3 zu dieser Vereinbarung beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, werden von der radiologischen Praxis im Voraus mit dem Klinikum abgestimmt. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Klinikum umgesetzt werden. Das Klinikum hat jederzeit das Recht, eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anzufordern.

(3) Die radiologische Praxis führt regelmäßige Kontrollen der Wirksamkeit der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch. Bei Bedarf erfolgt eine Optimierung und/oder Änderung der Maßnahmen. Über etwaigen Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf wird das Klinikum informiert.

15. Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird zusammen mit der Hauptvereinbarung über die Beauftragung mit dem Erbringen von Leistungen im Rahmen der Radiologie geschlossen und endet auch mit dieser.

(2) Auch nach Beendigung dieser Vereinbarung gelten die Regelungen zum Schutz der Betroffenenrechte sowie zur Erfüllung von Auskunfts- und sonstigen Datenschutzrechten fort.

16. Beendigung

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat die radiologische Praxis sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, nach Wahl des Klinikums an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Von dieser Regelung ausgenommen sind eigene Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der radiologischen Praxis.

(2) Die Löschung ist zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben hiervon unberührt. Im Falle einer vom Auftraggeber gewünschten Löschung sind Datenträger nach den Vorgaben der DIN 66399, mindestens jedoch der Sicherheitsstufe 3, zu vernichten. Der Vernichtungsnachweis ist dem Klinikum unter Hinweis auf die Sicherheitsstufe gemäß DIN 66399 vorzulegen.

(3) Das Klinikum hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte der radiologischen Praxis ist ebenfalls zulässig.

(4) Die radiologische Praxis ist berechtigt, personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag verarbeitet worden sind, über die Beendigung des Vertrages hinaus zu speichern, sofern eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. In diesen Fällen ist eine Verarbeitung der Daten ausschließlich für die Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Daten unverzüglich zu löschen.

17. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch die radiologische Praxis gemäß § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

18. Schlussbestimmungen

(1) Bei Gefährdung des Eigentums der radiologischen Praxis beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (z. B. durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse ist die radiologische Praxis verpflichtet, das Klinikum unverzüglich zu informieren. Die radiologische Praxis wird die Gläubiger unverzüglich über die Tatsache informieren, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden.

(2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichungen von diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

Anlage 1 - Gegenstand des Auftrags

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Durchführung und Erbringung von radiologischen Dienstleistungen und medizinischer Bildgebung sowie zugehöriger Dokumentation, Diagnose und Deutung.

2. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

Röntgenbilder, MRT, CRT.

3. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

- *Medizinische Patientendaten, Diagnosedaten* .

4. Ansprechpartner für Datenschutzfragen

a) Bei der radiologischen Praxis:

b) Beim Klinikum:

Anlage 2 – Unterauftragnehmer

Es werden folgende Unterauftragnehmer / Subunternehmer bei der radiologischen Praxis beschäftigt:

Anlage 3

Technische und organisatorische Maßnahmen der radiologischen Praxis

Die radiologische Praxis trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i. S. d. Art. 32 DSGVO , die geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

bitte ausfüllen

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

bitte ausfüllen

3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

bitte ausfüllen

4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

bitte ausfüllen

5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

bitte ausfüllen

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

bitte ausfüllen

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

bitte ausfüllen

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

bitte ausfüllen